

An unsere Kunden

Brixen, den 25.1.2022

Dott. Manfred Psailer  
Dott. Oliver Geier

Dott. Norman Damiani  
Dott. Lukas Achammer  
Dott. Sonja Gasteiger

Dott. Daniela Planatscher  
Dott. Miriam Stockner

www.pg-partner.it  
info@pg-partner.it

**Brixen / Bressanone**  
Julius-Durst-Straße 6  
Via Julius Durst 6  
Tel. +39 0472 274 000  
Fax +39 0472 274 050

**Toblach / Dobbiaco**  
St.-Johannes-Str. 23a  
Viale S. Giovanni 23a  
Tel. +39 0474 976 097  
Fax +39 0474 976 986

**Mailand / Milano**  
Meeting room  
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.  
Partita IVA & Cod. fisc.  
IT 02249530219

## Arbeitsrecht: Neuerungen im Haushaltsgesetz 2022

Sehr geehrter Kunde,

am 01. Jänner 2022 ist das Gesetz Nr. 234 vom 30. Dezember 2021, das sogenannte **Haushaltsgesetz 2022**, in Kraft getreten. Mit diesem Rundschreiben möchten wir Ihnen einen kurzen Überblick über die wichtigsten Neuerungen im **Bereich Arbeitsrecht** geben.

### 1. ALLES NEU BEI DER IRPEF

Einige der wichtigsten Neuerungen betreffen sicherlich die Berechnung der Einkommenssteuer für natürliche Personen (IRPEF), um vor allem mittlere Einkommen zu entlasten. Dies soll durch eine Reform der Steuersätze, die Anpassung der Absetzbeträge und durch Änderungen beim Steuerbonus erreicht werden.

#### A) NEUE IRPEF-SÄTZE

REGELUNG BIS 2021		REGELUNG AB 2022		
	Einkommensklasse	Steuersatz	Einkommensklasse	Steuersatz
1	Bis € 15.000	23%	Bis € 15.000	23%
2	Von € 15.000 bis € 28.000	27%	Von € 15.000 bis € 28.000	25%
3	Von € 28.000 bis € 55.000	38%	Von € 28.000 bis € 50.000	35%
4	Von € 55.000 bis € 75.000	41%	Über € 50.000	43%
5	Über € 75.000	43%	-	-

Innerhalb 31. März 2022 werden auch die regionalen und kommunalen Zuschläge auf die IRPEF den neuen Steuerklassen angepasst.

## B) ANPASSUNG DER STEUERABSETZBETRÄGE FÜR ABHÄNGIGE ARBEIT

REGELUNG BIS ZUM 31.12.2021	
Gesamteinkommen (GE)	Steuerabsetzbeträge
$GE \leq 8.000$	€ 1.880
$8.000 < GE \leq 28.000$	$978 + 902 \times \frac{(28.000 - GE)}{20.000}$
$28.000 < GE \leq 55.000$	$978 \times \frac{(55.000 - GE)}{27.000}$

REGELUNG AB 01.01.2022	
Gesamteinkommen (GE)	Steuerabsetzbeträge
$GE \leq 15.000$	€ 1.880
$15.000 < GE \leq 28.000$	$1.910 + 1.190 \times \frac{(28.000 - GE)}{13.000}$
$28.000 < GE \leq 50.000$	$1.910 \times \frac{(50.000 - GE)}{22.000}$

Die **Steuerabsetzbeträge für zu Lasten lebende Kinder** werden abgeschafft und fließen in das neue, einheitliche Familiengeld ein (siehe Punkt 2.)

## C) REFORM DES STEUERBONUS („TRATTAMENTO INTEGRATIVO“)

Der Steuerbonus von € 100 pro Monat bzw. € 1.200 pro Jahr wurde auch für 2022 bestätigt, allerdings nur für **Einkommen bis € 15.000** und nur unter der Voraussetzung, dass der Empfänger eine **Nettosteuer** zahlen muss (d.h. dass nach Abzug der Freibeträge noch eine Steuerschuld übrig bleibt).

Bei **Einkommen zwischen € 15.000,01 und € 28.000,00** wird der Bonus ebenfalls zuerkannt, sofern die Summe der folgenden **Abzüge größer ist als die Bruttosteuer**:

- Absetzbeträge für zu Lasten lebende Familienmitglieder;
- Absetzbeträge für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und gleichgestellte Einkünfte;
- Absetzbeträge für energetische Sanierung oder Wiederherstellung von Gebäuden;
- Abzüge für andere Spesen (z.B. sanitäre Ausgaben).

Der zusätzliche Steuerabzug („**ulteriore detrazione**“) für Einkommen zwischen € 28.000 und € 40.000 wurde hingegen **nicht bestätigt** und gilt ab 2022 nicht mehr.

## **2. NEUES FAMILIENGELD AB MÄRZ 2022 („ASSEGNO UNICO UNIVERSALE“)**

Nicht minder einschneidend ist die Einführung des einheitlichen Familiengeldes („assegno unico“) **ab 01. März 2022**, welches vom INPS verwaltet wird und eine ganze Reihe an Leistungen ersetzt:

- Geburtenprämie 800,00 Euro;
- Babybonus;
- das **Familiengeld** des INPS („Assegno al nucleo familiare“);

**WICHTIG: das Einheitliche Familiengeld wird von der INPS direkt an die Begünstigten ausbezahlt und nicht über den Lohnstreifen!**

- **Steuerabsetzbeträge für zu Lasten lebende Kinder** im Alter bis 21 Jahren.

Besonders in Hinblick auf das ehemalige INPS-Familiengeld und die Steuerabsetzbeträge für zu Lasten lebende Kinder stellt das eine wichtige Neuerung dar, da beides bisher über den Lohnstreifen vorgestreckt wurde.

Der „assegno unico“ muss **eigens beantragt** werden, d.h. die bereits eingereichten Ansuchen um das Familiengeld („assegno al nucleo familiare“) sind dafür nicht relevant. Diese dienen nur mehr dazu, die Monate Jänner und Februar 2021 abzudecken.

Die **Anträge** können seit dem 1. Januar 2022 in **telematischer Form** an das INPS gestellt werden und sind dann bis zum Februar des darauffolgenden Jahres gültig.

**Achtung:** nur jene Ansuchen, welche **innerhalb 30. Juni 2022** gestellt werden, geben Anrecht auf das Familiengeld ab 01. März 2022, d.h. auch für bereits vergangene Monate. Bei später eingereichten Anträgen steht die Leistung erst ab dem Folgemonat zu und **bereits verstrichene Zeiträume sind verloren**.

**Bitte wenden Sie sich bei Zweifeln oder Fragen direkt an ein Patronat.**

## **3. SENKUNG DES ARBEITNEHMERANTEILS BEI DEN SOZIALABGABEN**

Eine weitere, interessante Neuerung stellt die **Reduzierung des Arbeitnehmeranteils** bei den Sozialversicherungsbeiträgen im Ausmaß von **0,8%** dar, ohne dass dabei Nachteile für den Pensionsanspruch entstehen. Diese steht bei einem monatlichen Bruttogehalt von **€ 2.692** (bei 13 Monatslöhnen, also € 34.996 auf Jahresbasis) und **ausschließlich für das Jahr 2022** zu. Die maximale Ersparnis liegt bei **€ 280 Netto**. Hausangestellte und Pensionisten sind von der Regelung ausgeschlossen.

## **4. OBLIGATORISCHER VATERSCHAFTSURLAUB**

Der obligatorische Vaterschaftsurlaub, welcher seit 2012 jährlich verlängert und erweitert worden ist, wurde nun **auf unbestimmte Zeit bestätigt**. Somit steht dem Vater innerhalb von 5 Monaten ab der Geburt (bzw. Adoption) des eigenen Kindes eine bezahlte Freistellung von 10 Tagen zu, welche auch nicht zusammenhängend genossen werden können. Die Zahlung wird über den Lohnstreifen vorgestreckt, geht dabei aber gänzlich zu Lasten des INPS.

Weiterhin kann der Vater einen fakultativen Sonderurlaubstag beanspruchen, welcher von der obligatorischen Freistellung der Mutter abgezogen wird.

## **5. BEITRAGSBEGÜNSTIGUNG FÜR ERWERBSTÄTIGE MÜTTER**

Um erwerbstätigen Müttern einen Anreiz für die Rückkehr an ihren Arbeitsplatz am Ende der obligatorischen Mutterschaft zu schaffen, wurde eine **zwölfmonatige Beitragsentlastung in Höhe von 50%** eingeführt. Die Begünstigung wird nur auf den Arbeitnehmeranteil angewendet, für den Arbeitgeber gibt es keine Erleichterungen.

## **6. NEUREGELUNG DER NASPI**

- Künftig ist es für die Inanspruchnahme des ordentlichen Arbeitslosengeldes NASpI **nicht mehr nötig**, dass der Begünstigte in den 12 Monaten vor Beginn der Arbeitslosigkeit **mindestens 30 effektive Arbeitstage** vorweisen kann. Die anderen Voraussetzungen, nämlich der unfreiwillige Verlust des Arbeitsplatzes und die Anhäufung von mindestens 13 Versicherungswochen in den vergangenen vier Jahren, bleiben hingegen bestehen;
- Bei Fällen von Arbeitslosigkeit, welche sich ab dem 1. Jänner 2022 ereignen, wird die NASpI zwar weiterhin monatlich um 3% reduziert, allerdings **erst ab dem 6. Monat** der Inanspruchnahme (und nicht bereits nach dem 3. Monat wie bisher). Für jene Personen, welche im Moment des Antrags bereits das 55. Lebensjahr beendet haben, beginnt die Reduzierung hingegen erst ab dem ersten Tag des 8. Monats;
- Die NASpI wird auf jene landwirtschaftlichen Fixarbeiter (mit unbefristetem Vertrag) **ausgedehnt**, welche bei Genossenschaften oder deren Konsortien arbeiten, die vorwiegend eigene, landwirtschaftliche Erzeugnisse verarbeiten oder vermarkten.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Psaier Geier Partner